

Verkündet laut Protokoll  
am 7. Februar 1957  
Woitscheck, Justizobersekretär  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

2334 004

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. der Firma Herbert A. [REDACTED] Kommanditgesellschaft in H. [REDACTED],  
M. [REDACTED]straße [REDACTED],
2. deren persönlich haftenden Gesellschafters, des Kaufmanns Albert  
W. [REDACTED] in C. [REDACTED] in V. [REDACTED]

Beklagten, Berufungskläger  
und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Verwaltungs- und Verrechnungsgesellschaft mit beschränkter  
Haftung in Frankfurt am Main, Niddastraße 7, vertreten durch ihre  
Geschäftsführer, den Ministerialdirektor z. Ww. Rudolf Harmening  
und den Bankdirektor Dr. Schubert, ebenda,

Klägerin, Berufungsbeklagte  
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. Möhring -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche  
Verhandlung vom 7. Februar 1957 unter Mitwirkung des Senatspräsi-  
denten Glanzmann und der Bundesrichter Rietschel, Dr. Heimann-  
Trosien, Dr. Winkelmann und H. Meyer  
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des  
1. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts  
zu Hamburg vom 10. Mai 1955 wird zurückgewiesen.

Die Beklagten haben die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Auf Grund von Verträgen, die unter Verwendung von Vor-  
drucken der E Cooperation Administration (ECA) in  
Washington abgefaßt und von der Beklagten zu 1 unterzeich-  
net worden waren, verkaufte die Firma E A de  
A Ltda in Rio de Janeiro in der Zeit vom 27. Novem-  
ber 1948 bis zum 17. März 1949 eine Partie getrocknete und  
drei Partien naß gesalzene Rinderhäute. Der Kaufpreis war  
in US-Dollar bemessen. Die Ware sollte unter Verwendung von  
Marshallplan-Mitteln nach Deutschland eingeführt werden. Auf  
Veranlassung der J Export-Import Agency (J), die die Ein-  
fuhranträge der Beklagten zu 1 genehmigt hatte, eröffnete die  
Bank deutscher Länder (BdL) bei der National City Bank of  
N Akkreditive in Höhe der Kaufpreise zugunsten der  
Verkäuferin. Diese nahm die Verschiffung der Häute vor und  
ließ sich die Akkreditive in voller Höhe auszahlen.

Als die Ware in Deutschland eintraf, stellte die Beklagte  
zu 1 fest, daß die Häute minderwertig waren und Untergewicht  
hatten, und verweigerte die Zahlung des ihr aufgegebenen  
DM-Gegenwerts. Die J lagerte die Ware zunächst ein. Nach  
einem von der Beklagten erwirkten A-Urteil vom  
1. Mai 1949 betrug bei der Lieferung I (getrocknete Häute) der  
Minderwert 12 % und das Untergewicht 8 % des Kaufpreises.  
Bei den übrigen Lieferungen schätzte die Beklagte den Min-  
derwert auf 25 % des Preises. Bei der Lieferung IV, bei der  
mit Rücksicht auf den Gewichtsschwund während des Transports be-  
reits im Kaufvertrage ein gewisser Abschlag vorgesehen war,  
hatte die Firma Affonso de A ein zu hohes Gewicht  
in die Verladepapiere eingesetzt. Um die Ware nicht verderben  
zu lassen, lieferte die BdL der Beklagten am 30. Juni 1949

- 3 -

die Dokumente gegen Anzahlung von 82,21 % für die Partie I und 75 % für die übrigen Partien aus. Die Beklagte brachte ferner die ihr für Lagerung, Überwachung und dgl. entstandenen Kosten in Abzug. Mit Schreiben vom 7. Juli 1949 teilte die J. der Beklagten zu 1 auf deren Brief vom 30. Mai 1949 mit, sie könne die BdL nicht zu einem Preisnachlaß ermächtigen und müsse auf Bezahlung des vollen DM-Gegenwerts des für die Häute aufgewendeten Dollarbetrages an die BdL bestehen. Wenn die Zahlungen aus den Akkreditiven nicht korrekt geleistet sein sollten, möge die Beklagte gegen den vorgehen, der für den Fehler verantwortlich sei. Sofern dies zu keinem Erfolg führe, wolle sie sich bemühen, eine der Billigkeit entsprechende Regelung der Angelegenheit herbeizuführen.

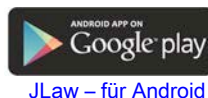
Die Versuche der Beklagten zu 1, die Firma Affonso de A. wegen nicht vertragsmäßiger Lieferung in Anspruch zu nehmen, schlugen fehl. Auch auf Grund von Bemühungen der Beklagten zu 1, der J. und der ECA war die Verkäuferin zu einer teilweisen Rückzahlung der Kaufpreise in Güte nicht zu bewegen. Ein Rechtsstreit in Brasilien aber wurde von dem dortigen Anwalt der Beklagten als langwierig und angesichts des schlechten Leumunds der Firma de A. als wenig erfolgversprechend bezeichnet.

Gestützt auf Abtretungserklärungen der BdL, der Bundesrepublik Deutschland und der J. verlangt die Klägerin von der Beklagten zu 1 als Käuferin der Häute und dem Beklagten zu 2 als persönlich haftenden Gesellschafter der Beklagten zu 1 vollen Ersatz der zur Bezahlung der Ware gemachten Aufwendungen. Sie hat die Zahlung der von der Beklagten zu 1 erhaltenen Restbeträge gefordert und beantragt,

die Beklagten zu verurteilen, an sie 81.210,62 DM nebst 5 % Zinsen auf 72.422,57 DM seit dem 1. April 1949, auf



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



2.645,58 DM seit dem 1. Mai 1949 und auf 6.142,47 DM seit dem 1. Januar 1950 zu zahlen.

Die Beklagten haben beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Sie haben die Zulässigkeit des Rechtswegs und die Berechtigung der Klägerin zur Geltendmachung der Klageforderung in Abrede gestellt. Hierzu haben sie ausgeführt, das zwischen der J. [REDACTED] und der Beklagten bestehende Rechtsverhältnis sei öffentlichrechtlicher Natur. Die Klägerin habe nicht angegeben, von wem sie ihre Ansprüche herleite. Die J. [REDACTED] habe ihre etwaigen Ansprüche aus den Einfuhrverträgen nicht an die Klägerin abgetreten. Die Beklagten haben nicht bestritten, die Kaufverträge mit der Firma Exportadora Affonso de A. [REDACTED] unterzeichnet zu haben; sie sind jedoch der Ansicht, nicht sie, sondern die J. [REDACTED] sei aus den Verträgen berechtigt und verpflichtet. In Ziffer 17 der Kaufverträge sei die Beklagte als Agent der Verkäuferin bezeichnet. Ein Teil der Rechnungen sei auf die J. [REDACTED] ausgestellt worden. Der Nutzen der Beklagten zu 1 aus den Käufen habe nur 3 % - anstatt üblicherweise 30 % - betragen. Ferner haben die Beklagten gegenüber der Klageforderung mit Gegenansprüchen in gleicher Höhe aufgerechnet. Hierzu haben sie vorgebracht, die J. [REDACTED] habe die Errichtung der Akkreditive erheblich verzögert. Die Akkreditivbedingungen hätten denen der Kaufverträge nicht entsprochen. Vor allem habe das Supplier's Certificate nicht vorgelegen, in dem sich der ausländische Ablader der ECA gegenüber wegen aller Fälle von Nicht- oder Schlechterfüllung zu verpflichten gehabt habe. Auf Grund des Supplier's Certificate sei der ECA-Administrator zum Vorgehen gegen die Abladerin verpflichtet gewesen. Wenn staatliche Behörden sich so weitgehend in die Außenhandelsgeschäfte einschalteten, wie dies bei der J. [REDACTED] der Fall sei, so müßten sie auch die Interessen des deutschen Importeurs im Auslande wahrnehmen. Weder die J. [REDACTED] noch die ECA hätten das getan.

Das Landgericht hat nach einer Beweiserhebung der Klage stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgen die Beklagten ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiter, während die Klägerin um Zurückweisung des Rechtsmittels bittet.

### Entscheidungsgründe

I. Die Klägerin macht gegen die Beklagte zu 1 als Vertragsgegnerin der Firma Exportadora Affonso de A. [REDACTED] Ltda und gegen den Beklagten zu 2 als persönlich haftenden Gesellschafter der Beklagten zu 1 einen Anspruch auf Ersatz restlicher Aufwendungen geltend, die in Erfüllung der Kaufverträge über die an die Beklagte zu 1 gelieferten Häute in US-Dollar gemacht worden sind. Auch wenn es sich hierbei um Ansprüche handelt, an deren Entstehung die J. [REDACTED], ein Organ der früheren Besatzungsmächte (von Schmoller-Maier-Tobler, Handbuch des Besatzungsrechts § 45 S 10), beteiligt war, sind in Übereinstimmung mit dem Berufungsgericht gegen deren Geltendmachung im ordentlichen Rechtswege keine rechtlichen Bedenken zu erheben. Denn die J. [REDACTED] trat, als sie die BdL zur Eröffnung von Akkreditiven zugunsten der ausländischen Abladerin veranlaßte, ersichtlich nicht im Rahmen der ihr verliehenen hoheitlichen Befugnisse auf, sondern schloß privatrechtliche Verträge mit den sich daraus ergebenden rechtlichen Wirkungen ab. Die aus diesen Rechtsgeschäften hervorgehenden Ansprüche sind somit im ordentlichen Rechtswege zu verfolgen (BGH in ständiger Rechtsprechung: BGHZ 17, 319 ff und die im Urteil des Senats vom 20. Dezember 1956 - VII ZR 46/56 - angeführten Entscheidungen). Mit Recht sind daher die Vorinstanzen von der Zulässigkeit des Rechtswegs und - mit Rücksicht auf den mutmaßlichen Willen der Beteiligten sowie darauf, daß die Vereinbarungen über die Einfuhr der Häute in Deutschland ge-

troffen und hier die für ihren Ankauf aufgewendeten Mittel zu erstatten waren - auch von der Anwendung deutschen Rechts auf das streitige Rechtsverhältnis ausgegangen.

II. Gemäß den Abtretungserklärungen der BdL, der Bundesrepublik und der J. hält sich die Klägerin für befugt, von den Beklagten die Erstattung der DM-Restbeträge zu verlangen, die zur Bezahlung der an die Beklagte zu 1 gelieferten Häute in Dollar aufgewendet worden sind. Das Berufungsgericht ist der Ansicht, die Beklagte zu 1 habe nur zu der J. in rechtlichen Beziehungen gestanden. Die J. habe die BdL mit der Eröffnung der Akkreditive zugunsten der ausländischen Abladerin beauftragt. Da es sich um Einführen aus Marshallplan-Mitteln gehandelt und die ECA die erforderlichen Devisen nur gegen Übernahme der Verpflichtung zur Verfügung gestellt habe, den DM-Gegenwert zu zahlen, sei die J. entweder unmittelbar der ECA oder der BdL gegenüber verpflichtet gewesen, den DM-Gegenwert auf das Marshallplan-Sonderkonto einzuzahlen. Die J. könne von den Beklagten die Befreiung von dieser Verbindlichkeit verlangen. Dieser Anspruch könne zwar nicht abgetreten werden, weil seine Übertragung eine Änderung seines Inhalts zur Folge haben würde (§ 399 BGB). Das von der Klägerin angenommene Abtretungsangebot der J. sei aber nach § 140 BGB in eine Einziehungsermächtigung umzudeuten. Die Klägerin habe an der Geltendmachung der Klageforderung ein eigenes rechtliches Interesse, weil es mit den Interessen der drei Zedenten identisch sei. Da durch die der Klägerin erteilte Einziehungsermächtigung die Rechtsgrundlage umfassend habe klargestellt werden sollen, dürfe angenommen werden, daß die Klägerin, wenn auch die Forderung auf Schuldbefreiung gerichtet sei, doch auch ermächtigt worden sei, die Zahlung der Klagesumme entgegenzunehmen. Obwohl die Beklagte zu 1 an sich nur zur Zahlung auf das Gegenwertkonto verpflichtet sei, sei ihr nach Treu und Glauben die Zahlung an die Klägerin zuzumuten, weil sie hierdurch nicht stärker belastet werde als durch eine Zahlung auf das Gegenwertkonto bei

der BdL.

Diese Ausführungen werden von der Revision mit Recht beanstandet. Sie beruhen auf einer Verkennung der Umstände, unter denen die Importe aus ECA-Mitteln abgewickelt werden, und sind auch sonst in mehrfacher Hinsicht rechtsirrtümlich. Gleichwohl ist dem Berufungsgericht im Ergebnis darin beizutreten, daß die Klägerin zur Geltendmachung der Klageforderung berechtigt ist.

1. Die Einfuhr der von der Firma Affonso de A [REDACTED] bezogenen Häute war, wie das Berufungsgericht zutreffend hervorhebt, ein Import unter Inanspruchnahme von Marshallplan-Mitteln. Ob es sich bei dem hier fraglichen Einfuhrgeschäft um einen sog. Individualimport handelte, d. h. ob die Beklagte selbst als Käuferin der Häute auftrat, oder ob ein sog. Direktimport der J [REDACTED] in Frage steht, braucht an dieser Stelle nicht geprüft zu werden. Jedenfalls brachten die der Beklagten zu 1 auf ihre Anträge erteilten Einfuhrbewilligungen für die J [REDACTED] die Verpflichtung mit sich, gemäß den Bedingungen der Kaufverträge für die Bezahlung der Verkäuferin zu sorgen (Ziffer 15 der J [REDACTED]-Anweisung Nr 10), und zwar durch Eröffnung von Akkreditiven zugunsten des ausländischen Abladers (Ziffer 16 der Anw Nr 10).

Daß die Lieferung IV nach den abweichenden Bestimmungen der am 28. Februar 1949 in Kraft getretenen J [REDACTED]-Anweisung Nr 29 abgewickelt worden sei, wie das Berufungsgericht annimmt, trifft nicht zu. Allerdings ist die Einfuhrgenehmigung für diesen Teil der Häute erst am 18. März 1949, also nach der Aufhebung der J [REDACTED]-Anweisung Nr 10 durch Ziffer 3 der Anw 29, erteilt worden. Aber auch nach dem 28. Februar 1949 ist der größte Teil der Einfuhren nach dem in den J [REDACTED]-Anweisungen Nr 3 (Direktimporte) und 10 (Individualimporte) vorgesehenen Verfahren durchgeführt worden. Der nach Ziffer 5 der Anw 29 mit der Überwachung der Einfuhren in die britisch-amerikanische Zone Deutschlands betraute

Einfuhrausschuß (Import Advisory Committee - IAC) hat auf Grund der ihm darin erteilten Ermächtigung die Geltungsdauer der durch die Anw 29 (Ziff 3) aufgehobenen J[REDACTED]-Anw Nr 10 - die Anw Nr 3 ist durch die Anw 29 nicht außer Kraft gesetzt worden - mehrfach verlängert, so durch die IAC - Verlautbarung Nr 1 (IV C 3) vom 28. Februar 1949 - Öff Anz 17/49 - bis zum 31. März 1949. Tatsächlich hat die J[REDACTED] bei der Lieferung IV in gleicher Weise wie bei den Lieferungen I bis III die BdL zur Stellung eines Akkreditivs zugunsten der Firma Affonso de A[REDACTED] bei der National City Bank of N[REDACTED] veranlaßt und hat auch sonst nicht zu erkennen gegeben, daß sie die Einfuhr dieses Teils der Häute unter Anwendung anderer Verfahrensregeln durchzuführen beabsichtige als die der vorangegangenen Lieferungen. Die sich aus der Lieferung IV ergebenden Zahlungsverpflichtungen der Beklagten zu 1 beruhen daher auf derselben rechtlichen Grundlage wie die der Lieferungen I bis III.

Im Unterschied zu den Normalplaneinfuhren wurde die Akkreditivbank im Marshallplan-Verfahren für ihre Aufwendungen nicht durch eine Devisenzahlung entschädigt, die ihr Auftraggeber, die J[REDACTED], oder deren Erfüllungsgehilfe, die BdL, brachte, sondern die Bank wurde aus Mitteln der ECA befriedigt. Zwischen der J[REDACTED] und der ECA wurde, wie dem Senat aus einer Reihe ähnlich gelagerter Rechtsstreitigkeiten bekannt ist, in der Weise abgerechnet, daß die ECA in ihren 10-Tage Berichten (10 days notification-reports) die verauslagten Dollarbeträge der Alliierten Bankenkommision in Frankfurt übermittelte und daß die BdL im Auftrage der J[REDACTED] den DM-Gegenwert der von der ECA gezahlten Dollarbeträge auf ein unter der Bezeichnung "Amerikanische und britische Militärgouverneure, Erlöse aus ERP-Importen (Gegenwertfonds)" geführtes Sonderkonto überwies.

Das geschilderte Verfahren hat seine Grundlage in Art IV 2 des Bilateralen Abkommens vom 14. Juli 1948 über wirtschaft-

liche Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten und den Militärgouverneuren der britischen und amerikanischen Besatzungszone Deutschlands - Öff Anz Nr 26/49 -. Dieses Abkommen vermag zwar als völkerrechtlicher Vertrag mangels einer Anordnung der Besatzungsmächte oder eines innerstaatlichen deutschen Gesetzes keine unmittelbare Verpflichtung der Beklagten zu 1 zum Ersatz der zur Bezahlung der eingeführten Ware gemachten Aufwendungen zu begründen. Dennoch lassen die Umstände, unter denen die Häute eingeführt worden sind, den Schluß zu, daß die der Beklagten aus der Inanspruchnahme von ECA-Mitteln gegenüber der J. erwachsene Verbindlichkeit auch die Verpflichtung umfaßte, dieser den Gegenwert für die eingeführte Ware nach Maßgabe der für Marshallplan-Einfuhren geltenden Grundsätze zu erstatten. Die Beklagte mag die Unterschiede zwischen Normalplan- und Marshallplan-Einfuhren im einzelnen nicht gekannt haben. Immerhin ersah sie sowohl aus den Einfuhrbewilligungen als auch aus den Kaufverträgen, daß die Einfuhren mit ECA-Mitteln finanziert wurden. Nahm sie die ihr erteilten Einfuhrbewilligungen vorbehaltlos entgegen, unterzeichnete sie die Kaufverträge, die unter Verwendung von Vordrucken der ECA-Verwaltung ausgefertigt waren und verfügte sie über die ihr später zur Verfügung gestellte Ware, so erklärte sie sich, auch ohne die Einzelheiten der Abwicklung von ECA-Importen zu kennen, stillschweigend damit einverstanden, daß sich die Einfuhr und die daraus hervorgehenden Zahlungsverbindlichkeiten nach den Besonderheiten richteten, die sich aus der Inanspruchnahme von Marshallplan-Mitteln ergaben. Die Beklagte ist deshalb zur Erstattung von DM-Beträgen in der Höhe verpflichtet, in der sie nach den Bestimmungen des ECA-Verfahrens in Rechnung zu stellen waren. Im einzelnen wird hierzu auf die ausführliche Begründung des Urteils des II. Zivilsenats vom 7. Mai 1956 - II ZR 70/54 - (WM 1956, 1158) sowie der Entscheidungen des erkennenden Senats vom 20. Dezember 1956 (VII ZR 46 und 48/56) Bezug genommen.

2. Die Beklagte zu 1 hat die Anträge auf Genehmigung der Häute-Einfuhren an die J. [REDACTED] gerichtet. Diese hat die Importe nach den Feststellungen des Berufungsgerichts genehmigt und die Eröffnung der Akkreditive zugunsten der Firma Affonso de A. [REDACTED] veranlaßt. Wenn die J. [REDACTED] auch eigene Mittel zur Bezahlung der ausländischen Abladerin nicht aufgewendet hat, so hatte sie doch als die allein dazu berufene Stelle der früheren Besatzungsmächte den gesamten Außenhandel zu regeln und abzuwickeln (Art 2, 17 der revidierten, am 17. Januar 1948 vom Bipartite Board genehmigten und am 21. Januar 1948 in Kraft gesetzten Charta). Bei den Marshallplan-Einfuhren handelte sie als Treuhänderin der ECA und war als Behörde der Besatzungsmacht verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der DM-Gegenwert der aus den 10-Tage-Berichten der ECA ersichtlichen Zahlungen für Lieferungen im Rahmen des Marshallplans entsprechend den Bestimmungen des Bilateralen Abkommens vom 14. Juli 1948 ungeschmälert dem Sonderkonto zugeführt wurde. Dieser Verpflichtung der J. [REDACTED] entsprach ihre Berechtigung, von dem Importeur, der sich durch die Stellung der Einfuhranträge und durch die widerspruchslose Entgegennahme der Importbewilligungen zur Abnahme und zur Bezahlung der unter ihrer Mitwirkung eingeführten Waren verpflichtet hatte, die Zahlung des DM-Gegenwerts der für die eingeführten Waren aufgewendeten Dollarbeträge zu verlangen.

Der Ansicht des Berufungsgerichts, daß die J. [REDACTED] gegen die Beklagte einen Anspruch auf Freistellung von ihren Verbindlichkeiten gegenüber der ECA oder der BdL aus der Eröffnung und Auszahlung der Akkreditive habe, weil die BdL in ihrem Auftrage entsprechende Verpflichtungen gegenüber der ECA oder der Akkreditivbank eingegangen sei, kann hiernach nicht gefolgt werden. Gemäß ihrem Auftrage, zugunsten der Firma Affonso de A. [REDACTED] Akkreditive zu eröffnen, wurde die

BdL zwar zunächst von der N [REDACTED] Bank auf einem für diese Zwecke eingerichteten ECA-Advance-Account belastet; hatte die Akkreditivbank aber die verauslagten Beträge von der ECA erstattet erhalten, so erkannte sie die BdL in entsprechender Höhe auf dem Vorlagekonto, so daß eine Schuld der BdL gegenüber der Akkreditivbank und damit der J [REDACTED] gegenüber der BdL nicht mehr bestand. Die J [REDACTED] hatte also gegen die Beklagte einen Zahlungsanspruch, der entsprechend den Besonderheiten des Marshallplan-Verfahrens auf Entrichtung des DM-Gegenwerts der für den Warenimport aufgewendeten Devisen nach Maßgabe der 10-Tage Berichte der ECA gerichtet war.

Diesen Anspruch hätte die J [REDACTED] an sich ungehindert an die Klägerin abtreten können. Indessen stand ihr die angebliche Restforderung zu dem Zeitpunkt, in dem sie das von dem Berufungsgericht als Abtretungsangebot ausgelegte Schreiben vom 24. November 1950 verfaßte, nicht mehr zu. Gemäß dem Bilateralen Abkommen zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten und der Bundesrepublik Deutschland über wirtschaftliche Zusammenarbeit vom 15. Dezember 1949, bekannt gegeben durch Gesetz vom 31. Januar 1950 - EGBI 1950, 9 ff -, und Abschnitt J 1 der im Zusammenhang damit getroffenen Nebenabkommen zwischen der Bundesrepublik und den Hohen Kommissaren über ECA-Konten vom gleichen Tage - BAnz 112/50 - sind alle Guthaben und Forderungen der Besatzungsmächte aus ECA-Einfuhren mit Wirkung vom 7. Februar 1950 - BGBl 1950, 19; BAnz aaO - auf die Bundesrepublik übertragen worden. Da die Bundesrepublik ausweislich der - von den Beklagten inhaltlich nicht bestrittenen - Erklärung des Bundesministers der Finanzen vom 6. Oktober 1950 u. a. ihre Ansprüche aus unbezahlten Einfuhren, bei denen die Ware bereits in den Besitz des Importeurs gelangt ist, unter ausdrücklicher Angabe der hier streitigen Forderung an die Klägerin abgetreten hat, bestehen gegen deren Befugnis, den Klageanspruch geltend zu machen, keine rechtlichen Bedenken.

III. Das Berufungsgericht bezeichnet die hier vorliegenden Einfuhrgeschäfte als Individualimporte. Es folgt aus dem Inhalt der Vertragsurkunden, daß die Beklagte zu 1 Käuferin der Häute sei, und meint, die Beklagten seien der J. hinsichtlich der Lieferungen I - III nach § 670, hinsichtlich der Lieferung IV nach § 683 EGB zum Ersatz der zur Bezahlung des Kaufpreises aufgewendeten Dollarbeträge verpflichtet.

Die Revision stellt die Passivlegitimation der Beklagten zu 1 in Abrede. Sie möchte aus einer Reihe von Umständen, namentlich aus der Angabe in den Kaufverträgen, daß Empfänger (consignee) der Ware die J. gewesen sei, sowie daraus, daß die J. in einigen Begleitpapieren, z.B. in dem Quantitative Receipt und in dem Outturn Report, sich selbst als Käuferin, die Beklagte zu 1 aber als consignee angeführt habe, schließen, daß die J. die Ware gekauft und sie später auf die Beklagte zu 1 übertragen habe.

1. Die Frage, ob die Beklagte zu 1 Käuferin der Häute gewesen ist, ob es sich also um Individualimporte gehandelt hat oder ob hier Direkteinfuhren der J. vorgenommen worden sind, läßt die Passivlegitimation der Beklagten zu 1 unberührt. Im einen wie im anderen Falle ist die Beklagte, nachdem ihr die eingeführten Häute zur Verfügung überlassen worden waren, nach den für die Abwicklung von ECA-Einfuhren maßgebenden Vorschriften, die Bestandteil der zwischen der J. und der Beklagten zu 1 entstandenen Rechtsbeziehungen geworden sind, zur Erstattung des DM-Gegenwerts der für die Bezahlung der eingeführten Ware aufgewendeten Beträge verpflichtet (BGH Urteil des II. Zivilsenats vom 7. Mai 1956 - II ZR 70/54 - WM 1956, 1158 -; Urteil des erkennenden Senats vom 20. Dezember 1956

- VII ZR 46/56 - nicht veröffentlicht). Da die Beklagten die von der Klägerin geforderten Restbeträge der Höhe nach nicht bestritten haben, stünde einer Verurteilung der Beklagten auch dann nichts im Wege, wenn die Häute nicht von der Beklagten zu 1, sondern von der J. [REDACTED] gekauft worden wären.

2. Da die Beklagten jedoch Gegenforderungen aus schuldhafter Verletzung der den an den Einfuhren beteiligten Stellen obliegenden Pflichten zur Aufrechnung gestellt haben, bedarf es einer Prüfung, ob, wie die Klägerin geltend macht und das Berufungsgericht annimmt, die Beklagte zu 1 Käuferin der Häute ist oder ob sie, wie die Revision meint, die Ware erst von der J. [REDACTED] bezogen hat.

a) Hierbei ist das Revisionsgericht nicht auf die Nachprüfung beschränkt, ob die Auslegung, die das Berufungsgericht den Kaufverträgen gegeben hat, denk- und erfahrungsgesetzlich möglich ist, ob sie den gesetzlichen Auslegungsregeln nicht widerspricht und alle wesentlichen Tatsachen berücksichtigt (RGZ 169, 122 [124]; OGHZ 1, 133 [137]), sondern es kann die Verträge und die damit zusammenhängende Umstände frei würdigen; denn bei den mit der Firma Affonso de A. [REDACTED] geschlossenen Verträgen handelt es sich nicht um gewöhnliche rechtsgeschäftliche Erklärungen, sondern, wie die Revision mit Recht hervorhebt, um vordruckte Kontrakte, wie sie bei Importen unter Verwendung von Marshallplan-Mitteln üblich waren und von den in der Bundesrepublik ansässigen Firmen allgemein benutzt werden mußten.

b) Die Prüfung dieser Verträge und der sie begleitenden Umstände ergibt, daß der Berufungsrichter die Beklagte zu 1 zutreffend als Vertragsgegnerin der Verkäuferin angesehen hat. Die Verträge führen die Beklagte zu 1 schon

in ihrem Eingang als Käufer (buyer) auf. Sie sind von der Beklagten ausgefertigt und unterzeichnet worden. Daß in Ziffer 17 der Kontrakte für die Beklagte eine Agentenprovision von 1 % vorgesehen ist, beruht, wie das Berufungsgericht im Anschluß an die unwidersprochen gebliebene Darstellung der Klägerin ausgeführt hat, auf einer verbreiteten Übung, die dem Käufer einen erhöhten Nutzen für den Fall sichern sollte, daß der Abschluß der Verträge nicht durch einen Agenten vermittelt wurde. Die Angabe der J. [REDACTED] als Empfänger der Ware in Ziffer 5 der Verträge entspricht der Vorschrift der Ziffer 12 b der J. [REDACTED] Anweisung Nr 10, die den Schutz des deutschen Importeurs vor Zugriffen des feindlichen Auslands auf sein Vermögen bezweckte. In Ziffer 5 der Kaufverträge wird zudem klar gestellt, daß die verkaufte Ware endgültig für die Beklagte zu 1 als Käufer bestimmt sei. Angesichts dieser eindeutigen Erklärungen in den Kaufverträgen sowie mit Rücksicht darauf, daß die Beklagte zu 1 sich, wie unstreitig ist, die Firma Affonso de A. [REDACTED] als Lieferantin selbst ausgesucht hat, weil sie von dieser früher zu ihrer Zufriedenheit mit Häuten beliefert worden war, ist die Beklagte zu 1 und nicht die J. [REDACTED] als Vertragspartnerin der ausländischen Verkäuferin anzusehen. Demgegenüber fällt es nicht ins Gewicht, daß die J. [REDACTED], die nach den für die Einfuhr geltenden allgemeinen Bestimmungen zunächst Eigentümerin der aus dem Auslande bezogenen Ware werden sollte und für deren Bezahlung Sorge tragen mußte, einen Teil der Rechnungen erhalten hat und in einigen Begleitpapieren als Käufer und nicht als Empfänger der Ware bezeichnet worden ist. Daß zu der Zeit, in der die hier fraglichen Verträge geschlossen worden sind (Dezember 1948 bis März 1949), unmittelbare Vereinbarungen zwischen dem deutschen Einführer und dem ausländischen Exporteur noch nicht zulässig gewesen seien, wie die Beklagten in der Berufungs-

instanz haben vortragen lassen, trifft nicht zu. Seit November 1948 wurden, wie dem Senat aus anderen Rechtsstreitigkeiten bekannt ist, in der ehemaligen britisch-amerikanischen Besatzungszone praktisch die meisten Importgeschäfte über Waren der hier in Betracht kommenden Kategorie B von den deutschen Importeuren selbst vorgenommen (vgl auch von Schmoller-Maier-Tobler aaO § 45 S 11).

Das Berufungsgericht hat demnach ohne Rechtsverstoß angenommen, daß die Beklagte zu 1 und nicht die J. Käuferin der Häute war, daß es sich also um Individualimporte handelte.

IV. Die Beklagten haben gegenüber der Klageforderung, die sie dem Betrage nach nicht bestreiten, mit Gegenansprüchen in gleicher Höhe wegen positiver Vertragsverletzung seitens der J. sowie anderer an den Häuteimporten beteiligter Stellen aufgerechnet, mindestens aber wegen derartiger Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht erhoben. Das Berufungsgericht ist in eine sachliche Prüfung, ob die Gegenforderungen berechtigt sind, nicht eingetreten. Es hält die Aufrechnung nicht für zulässig, weil es an der nach § 387 BGB erforderlichen Gleichartigkeit der Ansprüche fehle. Es vertritt die Ansicht, die mit der Klage geltend gemachte Forderung sei eine solche auf Schuld-befreiung. Da die zur Aufrechnung gestellten Ansprüche auf Zahlung von Geld gerichtet seien, könne mit ihnen gegenüber der Klageforderung nicht aufgerechnet werden.

Diesen Ausführungen kann zwar nicht beigetreten werden; denn wie oben zu II 2 dargelegt worden ist, bezweckt auch die an die Klägerin abgetretene Forderung eine Geldleistung; aber selbst wenn § 387 BGB der Aufrechnung mit den von den Beklagten erhobenen Gegenforderungen nicht entgegensteht, erscheint es zweifelhaft, ob die Beklagten überhaupt

mit Forderungen gegen die J. aufrechnen können, weil die früheren Gesetze Nr 19 und 56 der Alliierten Hohen Kommission Klagen gegen die JEIA nicht zuließen (vgl hierzu RGRK BGB 10. Aufl Anm 3 zu § 390; Palandt 16. Aufl Anm 6 zu § 387 BGB; RGZ 123, 348 ff; BGH Urteil des II. Zivilsenats vom 26. Mai 1955 - II ZR 256/54 - insoweit nicht veröffentlicht). Jedenfalls könnte das Bestehen einer zur Aufrechnung gestellten Gegenforderung nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes dann nicht geprüft werden, wenn die Gegenforderung auf eine Amtspflichtverletzung der J. gestützt würde; denn die Entscheidung über derartige Ansprüche ist den deutschen Gerichten, wie in dem Urteil BGHZ 19, 341 [344 ff] ausgeführt wird, entzogen.

Sieht man von diesen allgemeinen Bedenken ab und geht man davon aus, daß die Schadensersatzansprüche, mit denen die Beklagten gegenüber der Klageforderung aufrechnen oder die sie zum Gegenstand eines Zurückbehaltungsrechts machen wollen, auf Vertragsverletzungen beruhen, so bedarf es einer Aufhebung des angefochtenen Urteils dennoch nicht, weil die Gegenansprüche der Beklagten in tatsächlicher Hinsicht geklärt, weitere Tatsachenfeststellungen nicht mehr erforderlich sind, eine Entscheidung über diese Ansprüche daher schon jetzt möglich ist (§ 565 Abs 3 Satz 1 ZPO).

1. Die Beklagten haben der J. zum Vorwurf gemacht, sie habe die Aufträge an die BdL, zugunsten der ausländischen Abladerin Akkreditive eröffnen zu lassen, über Gebühr verzögert. Ein Schadensersatzanspruch ließe sich mit diesem Verhalten nur begründen, wenn die Beklagte zu 1 hierdurch einen Schaden erlitten hätte. In den Tatsacheninstanzen ist jedoch nicht schlüssig vorgetragen worden, inwiefern eine etwaige Verzögerung bei der Erteilung der Aufträge zur Akkreditivveröffnung mit den später festgestellten

Untergewichten oder dem Minderwert der verkauften Häute im Zusammenhang steht. Schon hieran muß ein Schadensersatzanspruch der Beklagten scheitern.

2. Die Beklagten haben weiterhin beanstandet, daß die Akkreditivaufträge nicht ordnungsmäßig erteilt und durchgeführt worden seien. Sie sind der Ansicht, daß der Firma Affonso de A. [REDACTED] mit Rücksicht auf den Minderwert der gelieferten Häute und auf das vorhandene Untergewicht Zahlungen in Höhe der vereinbarten Kaufpreise aus den Akkreditiven nicht hätten geleistet werden können, wenn die Bedingungen in den Kaufverträgen vollständig in die Akkreditive aufgenommen worden wären.

Die Beklagten haben nicht angegeben, in welchen Punkten die Akkreditivbedingungen von denen der Kaufverträge abgewichen sind. Sie haben lediglich ausgeführt, die Klausel "delivered weight" in den Kaufverträgen II und III habe im Häutehandel die Bedeutung, daß lediglich das im Bestimmungshafen festgestellte Gewicht der Abrechnung zugrunde zu legen sei. Sie sind aber den Ausführungen des Sachverständigen Rummel, daß auch im Handel mit Südamerika zunächst nach dem verschifften Gewicht gezahlt und daß über den Gewichtsschwund während des Transports erst später abgerechnet werde, nicht entgegengetreten. Auch die Revision ist hierauf nicht mehr zurückgekommen. Es muß deshalb angenommen werden, daß die Beklagten Ansprüche insoweit nicht mehr geltend machen wollen. Es bedurfte daher keines näheren Eingehens auf die Fragen, ob die Beklagte zu 1 durch entsprechende Zusätze in den Kaufverträgen die Akkreditivbank auf die Bedeutung der Klausel "delivered weight" im Häutehandel hätte hinweisen können und müssen, ob eine etwaige unrichtige Auslegung dieser Klausel der Bank als Verschulden anzurechnen ist und ob ein solches Verschulden

mit Rücksicht auf das Verhalten der Verkäuferin bei der Lieferung IV für den der Beklagten entstandenen Schaden ursächlich gewesen wäre.

3. Die Revision entnimmt dem Schreiben der J. [REDACTED] vom 7. Juli 1949 deren Verpflichtung, alles in ihrer Macht Liegende zu tun, um die Differenz mit der Firma Affonso de A. [REDACTED] zu einem günstigen Ergebnis zu bringen. Diese Auslegung wird weder dem Wortlaut "we will do everything within our power to see that the matter ist equitably settled" noch dem Zusammenhang, in dem diese Wendung gebraucht ist, gerecht. Zu Beginn des Schreibens betont die J. [REDACTED] die Verpflichtung der Beklagten zur Zahlung des vollen DM-Gegenwerts für die ihr überlassene Ware. Sie gibt der Beklagten dann den Rat, zu prüfen, ob das Akkreditiv ordnungsmäßig ausgezahlt worden sei, und wegen des Unterschieds gegen die Beteiligten vorzugehen, denen ein Fehler unterlaufen sei. Erst wenn die Beklagte nicht in angemessener Zeit befriedigt sein sollte, bittet die J. [REDACTED] um Nachricht und stellt für diesen Fall in Aussicht, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um die Angelegenheit auf billige Weise zu ordnen. Die von der Revision angeführten Worte lassen nicht einmal klar erkennen, ob das Anerbieten der J. [REDACTED], die Angelegenheit zu regeln, sich auf Fehler der mit den Akkreditiven befaßten Stellen oder ob es sich auch auf den mit der ausländischen Abladerin entstandenen Streit bezieht. Es ist aber unmöglich, das Schreiben nach seinem Sinn und Zweck dahin auszulegen, daß es ein verbindliches Anerbieten enthalte, die Beteiligten, durch deren Verhalten sich die Beklagte geschädigt fühlte, zur Wiedergutmachung des Schadens anzuhalten, und schon gar nicht, sie hierzu durch Inanspruchnahme der Gerichte zu zwingen. Eine solche Tätigkeit wäre mit der Rechtsstellung und den Aufgaben der J. [REDACTED] nicht vereinbar gewesen. Die Beklagten

können daher unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 7. Juli 1949 keine Schadensersatzansprüche daraus herleiten, daß die J. [REDACTED] eine Verpflichtung, die Firma Affonso de A. [REDACTED] wegen des Minderwerts und des Untergewichts der gelieferten Häute gerichtlich zu belangen, nicht erfüllt habe.

4. Der Hinweis der Revision auf den Beweisantritt der Beklagten durch Benennung der Zeugen S. [REDACTED] und Se. [REDACTED] läßt keine andere Beurteilung zu. Denn dieser Beweisantritt ist nicht schlüssig. Um einen Schadensersatzanspruch wegen schuldhaft unterlassenen Vorgehens gegen die ausländische Abladerin durch die J. [REDACTED] oder die ECA darzulegen, hätten die Beklagten behaupten und unter Beweis stellen müssen, daß die J. [REDACTED] sich ihnen gegenüber verpflichtet habe, wegen der festgestellten Fehlmengen und des Minderwerts der gelieferten Ware gegen die Firma Affonso de A. [REDACTED] nötigenfalls gerichtlich vorzugehen, daß ein Prozeß in Brasilien erfolgreich verlaufen sein und daß die Firma A. [REDACTED] auf Grund eines obsiegenden Urteils den vom Gericht festgestellten Minderwert der Ware sowie das Fehlgewicht erstattet haben würde. Das haben die Beklagten in den Tatsacheninstanzen nicht behauptet. Sie haben vielmehr die unter Bezugnahme auf den Schriftwechsel der Beklagten mit dem Advokaten Peter J. [REDACTED] in R. [REDACTED] aufgestellte Behauptung der Klägerin, daß ein Rechtsstreit vor brasilianischen Gerichten langwierig und daß eine Befriedigung der Beklagten wegen des schlechten Rufes, den die Firma de A. [REDACTED] genieße, mehr als zweifelhaft gewesen wäre, nicht in Abrede gestellt.

Unter diesen Umständen reichen Beweisantritte der Beklagten, wie der im Schriftsatz vom 19. Mai 1953 (S 1), daß S. [REDACTED] ihnen im Auftrage der J. [REDACTED] erklärt habe: "Wir werden

gegen den Ablader klagen; denn dafür ist ja die ECA da und dafür ist das Supplier's Certificate ausgestellt worden" oder der im Schriftsatz vom 27. Juli 1954 (S 6), S [REDACTED] und Se [REDACTED] hätten auf ihre wiederholten Versuche, die J [REDACTED] zu einem unmittelbaren Vorgehen zu veranlassen, am 24. bzw. am 27. April 1950 bestätigt, daß die J [REDACTED] nunmehr unmittelbar auf der Basis des Supplier's Certificate, einer besonderen zur Sicherung des ECA-Administrators bestimmten Verpflichtungserklärung des Abladers, vorzugehen habe, nicht aus, um eine verbindliche Zusage der J [REDACTED] anzunehmen, daß sie gegen die ausländische Abladerin notfalls gerichtlich vorzugehen habe.

5. Da auch für die ECA, die zu der Beklagten zu 1 in keinerlei vertraglichen Beziehungen stand, ungeachtet der Unterzeichnung des Supplier's Certificate durch die Firma de A [REDACTED] keine Verpflichtung zur Klageerhebung bestand, wäre es ausschließliche Sache der Beklagten als Käuferin der Ware gewesen, gegen ihre Vertragsgegnerin vorzugehen. Daß sie hieran durch die Anweisungen der J [REDACTED] oder durch die Verordnung über die Kontrolle von Einfuhren, die aus Marshallplanmitteln finanziert werden, vom 6. Februar 1950 - EGBI S 27 - gehindert gewesen sei, wie die Beklagten vorgetragen haben und die Revision vom Berufungsgericht als nicht gewürdigt rügt, kann keine Rede sein. § 5 Abs 2 der Verordnung vom 6. Februar 1950 begründet eine Pflicht des Einführers, seine Rechte aus unvollständigen oder mangelhaften Lieferungen auf eigene Kosten geltend zu machen, wenn die Warenrevisionsstelle dies verlangt. Die Bestimmung steht aber einem Vorgehen des Importeurs aus eigener Entschließung ebensowenig im Wege wie die von den Beklagten angeführte Anweisung Nr 28, die der J [REDACTED] nur gewisse Kontrollen sichern sollte.

Können somit die von den Beklagten erhobenen Gegenansprüche nicht als begründet angesehen werden, so entfällt sowohl die Aufrechnung als auch ein auf sie gegründetes Zurückbehaltungsrecht. Die Beklagten waren vielmehr zur Zahlung des vollen DM-Gegenwerts der von ihnen eingeführten Häute zu verurteilen. Das angefochtene Urteil erweist sich hiernach im Ergebnis als begründet, und die Revision mußte mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Glanzmann

Rietschel

Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien ist erkrankt und deshalb an der Unterzeichnung verhindert.

Glanzmann

Dr. Winkelmann

Meyer